



TEIL II

Sonderbescheinigung für die Ausfuhr gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

A. MUSTER

AUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR WEIN		
Für Weine, die aus der Europäischen Union nach ausgeführt werden		
Diese gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 ausgestellte Mehrzweckbescheinigung dient als		
<u>Ursprungsbescheinigung</u> , <u>Genusstauglichkeitsbescheinigung</u> und <u>Echtheitsbescheinigung</u>		
Europäische Union		
		
2. Versender: 2a. Identifizierung:	A. Ausführer: Aa. Identifizierung:	
3. Versandort:	A1. Geschäftsräume:	
5. Art des Transportmittels:	6. Code:	
B. Einführer:	Ba. Lieferort:	
17p. Beschreibung	17df. Menge (Liter)	Weitere Angaben
<p>17l Bescheinigung:</p> <p><i>Der/Die für diese Ausfuhrzeugnisse zuständige Unterzeichnete bestätigt nachstehende Angaben:</i></p> <p><i>Die vorstehend aufgeführten Erzeugnisse wurden in der Europäischen Union/in hergestellt und abgefüllt.</i></p> <p><i>Alle Erzeugnisse entsprechen den für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verzehr geltenden Unionsvorschriften.</i></p> <p><i>Die Erzeugnisse wurden nach gängigen zugelassenen Methoden und nicht eigens zum Zweck der Ausfuhr hergestellt und</i></p> <p><i>die Erzeugnisse sind echt und für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union geeignet.</i></p> <p><i>Die vorstehend aufgeführten Erzeugnisse wurden gemäß den EU-Vorschriften hergestellt und abgefüllt als Weine mit</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), die in dem von der Union gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 eingerichteten „E-Bacchus-Register“ eingetragen ist,</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>Angabe des Erntejahres gemäß Artikel 120 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>Angabe der Keltertraubensorte(n) („Rebsortenweine“) gemäß den Artikeln 81 und 120 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.</i></p> <p>Zusätzliche Bescheinigung (fakultativ)</p>		

▼ **B**

Logo des Mitgliedstaats	10. Die Kontrollbehörden bestätigen, dass der Versender der in dieser Bescheinigung beschriebenen Weinbauerzeugnisse von registriert wurde und [dieser/diesem] angeschlossen ist, mit der Vorgabe, dass alle Weinbauerzeugnisse eingetragen werden und der Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen.	
18. Unterschrift	Datum	18a. Von den zuständigen Behörden zugeteilter einziger administrativer Referenzcode
Name und Funktion		(Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273) ARC/MVV
Der Versender oder sein Vertreter, der die obigen Angaben bestätigt (Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273)		

B. AUFLAGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER SONDERBESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR

Die Angaben für die Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b werden in Form der Datenelemente in Spalte Nr. 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Diese Datenelemente werden durch die Zahlen und Buchstaben in Spalte Nr. 2 der nachstehenden Tabelle identifiziert:

1	2
Versender: Name und vollständige Anschrift, einschließlich Postleitzahl	Nr. 2
Identifizierung: Nummer des Systems zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten (<i>System for the Exchange of Excise Data</i> (SEED)) oder Angabe der Nummer in der Liste oder dem Register gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission.	
Versandort: der tatsächliche Ort des Versands, wenn die Waren nicht von der Anschrift des Versenders versandt werden	Nr. 3
Ausführer: Name und vollständige Anschrift	Nr. A
Geschäftsräume: der tatsächliche Ort des Versands, wenn die Waren nicht von der Anschrift des Ausführers versandt werden	Nr. A1
Art des Transportmittels: Container, Schiff, Flugzeug, ...	Nr. 5
Code: Name und Kennzeichen des Transportmittels	Nr. 6
Einführer: Name und vollständige Anschrift	Nr. B
Lieferort: der tatsächliche Ort der Lieferung, wenn die Waren nicht an die Anschrift des Einführers geliefert werden	Nr. Ba
Logo des Versandmitgliedstaats sowie Name, Anschrift und Kontaktstelle der für die Kontrolle des Versenders am Versandort zuständigen Behörde	Nr. 10
Spezifische Anforderungen (fakultativ): Bestätigung durch die Kontrollbehörden: „ <i>Es wurde eine interne Qualitätskontrolle zur Konformitätsbewertung der Erzeugnisse eingeführt.</i> “	
Beschreibung des Erzeugnisses: gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften, insbesondere die obligatorischen Angaben. Die Einzelheiten der Beschreibung können — mit Verweis in diesem Feld — in gesonderten Dokumenten angegeben werden.	Nr. 17p
Menge: — bei Fassware die Nettogesamtmenge, — bei abgefüllten Erzeugnissen die Anzahl der verwendeten Behältnisse	Nr. 17d/f

▼B

1	2
<p>Bescheinigung:</p> <p>Bescheinigung des Ursprungs oder der Herkunft und der Einhaltung der für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verzehr geltenden Unionsvorschriften sowie der Herstellung nach gängigen zugelassenen Methoden (önologische Verfahren, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe);</p> <p>Bescheinigung der g.U. oder g.g.A., des Erntejahres oder der Keltertraubensorte(n) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.</p> <p>Zusätzliche Bescheinigung (fakultativ): kann vom Versender in Form der folgenden (fakultativen) Datenelemente hinzugefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mein Unternehmen verfügt über ein Qualitätssicherungssystem. — Die Herstellung und der Verkauf der oben genannten Erzeugnisse sind in der EU gemäß den EU- und nationalen Rechtsvorschriften zugelassen. — Proben der Erzeugnisse werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und in amtlich anerkannten Laboratorien untersucht. — Einer von Dritten angefertigten Analyse zufolge beträgt die kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 für diese Erzeugnisse [nicht mehr als] ... Bq/kg (siehe beigefügte Unterlagen, Prüfberichte). — Sonstige Bescheinigung 	Nr. 171
Unterschrift, Name und Funktion des Unterzeichners und Datum der Unterzeichnung	Nr. 18
<p>Bezugsnummer: Jede Bescheinigung ist mit einer Bezugsnummer zu versehen, anhand deren sie in den Büchern des Versenders identifiziert werden kann. Bei dieser Nummer handelt es sich je nach Fall um die ARC-Nummer oder den MVV-Code, die bzw. der dem Begleitdokument (Verwaltungs- oder Handelsdokument) zugeteilt wurde.</p>	Nr. 18a